

**Vorlage Nr.: 0013/2019**  
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung	05.02.2019		Ö			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	21.02.2019		N			
Rat	Entscheidung	28.02.2019		Ö			

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 "Beidseitig Alter Grenzweg an der Walsroder Straße" – mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung - und  
9. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes  
Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

- Ergebnis der ersten und zweiten öffentlichen Auslegung
- Entscheidung über die Anregungen
- Satzungsbeschluss

- Anlage 1 Ergebnis der ersten öffentlichen Auslegung mit Abwägungs- und Beschlussvorschlägen als Synopse
- Anlage 2 Ergebnis der zweiten öffentlichen Auslegung mit Abwägungs- und Beschlussvorschlägen als Synopse
- Anlage 3 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 als Verkleinerung mit Präambel, Verfahrensvermerken und textlichen Festsetzungen
- Anlage 4 Begründung zur 1. Änderung
- Anlage 5 9. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes

**1. Sachverhalt und Rechtslage:**

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 26.01.2017 die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 118 „Beidseitig Alter Grenzweg an der Walsroder Straße“ - mit örtlicher Bauvorschrift – beschlossen. Der Beschluss wurde am 21.04.2018 zur Kostenersparnis erst zusammen mit der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung ortsüblich bekannt gemacht.

Im Vorfeld der eigentlichen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 22.11.2017 eine Anliegerversammlung durchgeführt.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 den Entwurf der 1. Änderung gebilligt und die erste öffentliche Auslegung beschlossen, die in der Zeit vom 02.05.2018 bis einschließlich 15.06.2018 durchgeführt wurde. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.04.2018 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und um Stellungnahme gebeten. Das Ergebnis der ersten öffentlichen Auslegung mit den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen ist aus der Synopse in Anlage 1 ersichtlich.

Nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und der der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange war eine Überarbeitung der Planunterlagen erforderlich, was eine erneute (zweite) öffentliche Auslegung erforderte (siehe Vorlage-Nr. 0118/2018).

Der Verwaltungsausschuss billigte in seiner Sitzung den überarbeiteten Entwurf der 1. Änderung und beschloss die zweite öffentliche Auslegung, die in verkürzter Form gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 05.11.2018 bis einschließlich 16.11.2018 durchgeführt wurde. Stellungnahmen wurden gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten und ergänzten Teilen zugelassen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.10.2018 über die zweite öffentliche Auslegung unterrichtet und um Stellungnahme gebeten. Das Ergebnis der zweiten öffentlichen Auslegung mit den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen ist aus Anlage 2 aus der Synopse ersichtlich.

Die vorgetragenen Stellungnahmen sind zu prüfen. Für die Entscheidung ist der Rat der Stadt Soltau zuständig. Das Ergebnis ist mitzuteilen.

Dieses Änderungsverfahren erfolgt gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

In den Sitzungen wird ergänzend vorgetragen.

## **2. Haushaltmäßige Beurteilung:**

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 sind Kosten verbunden. Die Übernahme ist im Rahmen eines gesonderten städtebaulichen Vertrages (Kostenübernahmeerklärung) zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Soltau gesichert. Entsprechende Aufwendungen und Erträge sind im Teilhaushalt 61.1 dargestellt.

## **3. Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt,  
der Verwaltungsausschuss empfiehlt,  
der Rat beschließt

aufgrund der Vorlage und des Vortrages der Verwaltung:

1.)

Wird über die zur ersten und zweiten öffentlichen Auslegung, wie in den Anlagen 1 und 2 dieser Vorlage vorgeschlagen, entschieden.

2.)

Gemäß §§ 1 Abs. 3, 10 Abs. 1 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) – jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen – wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Beidseitig Alter Grenzweg an der Walsroder Straße“ – mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung – in der vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen.

**4. Unterschrift des Fachgruppenleiters**

Gebelein

**5. Unterschrift des Ersten Stadtrates**

Cassebaum

**6. Entscheidung des Bürgermeisters**

Röbbert